

SATZUNG

des Haus- und Grundbesitzervereins

Bochum-Linden-Dahlhausen e. V.

Name und Sitz

§1

Der Haus- und Grundbesitzerverein Bochum-Linden-Dahlhausen e.V. im folgenden kurz "Verein" genannt, ist die Vertretung der Haus- und Grundbesitzer in den Stadtteilen Bochum-Linden-Dahlhausen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen "Haus- und Grundbesitzerverein Bochum-Linden-Dahlhausen e.V.".

Der Verein ist dem Verbands der Haus- und Grundbesitzer-Vereine im Ruhrkohlenbezirk e.V. angeschlossen.

Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Bochum-Linden-Dahlhausen.

Aufgaben

§2

Der Verein hat unter Ausschluß von Erwerbszwecken die Aufgabe, das Wohnungswesen und die Grundstückswirtschaft zu fördern so wie die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes zu wahren. Er hat seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus- und Grundbesitzes zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt :

- a) den örtlichen Zusammenschluß aller Haus- und Grundbesitzer zu fördern,
- b) Einrichtungen (Sterbekasse usw.) für die Betreuung und Belehrung der Haus- und Grundbesitzer zu unterhalten.

Geschäftsjahr

§3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als bald nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Mitgliederschaft

§4

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürlich und juristisch Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Bei Gemeinschaften von Eigentümern oder sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

Mitglieder, die sich um die Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft endigt:

- a) Durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Es ist dem Verein spätestens 6 Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
- b) Durch Tod.
- c) Durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den erweiterten Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5

Die Mitglieder sind berechtigt :

- a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen. (§ 9 dieser Satzung),
- b) die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Beiträge

§6

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

Organe

§7

Organe des Vereins sind

1. der Vereinsvorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der erweiterte Vereinsvorstand (Beirat).

Vereinsvorstand

§8

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Schriftführer). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende kann nur gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer rechtsverbindlich den Verein vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende befugt, in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer für den Verein rechtsverbindlich zu handeln. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig infolge Tod oder Amtsniederlassung aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Mitglieder. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sowie die Anordnung von Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Aufgaben des Vereins.

Der erweiterte Vorstand (Beirat) besteht aus dem Vorstand, dem Kassierer sowie 3 Beiratsmitgliedern. Auch diese Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Beirat steht dem Vorstand als beratendes Organ zur Seite. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Zusammenkünfte sind tunlich eine Woche vorher vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.

Er ist bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern beschlußfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Entzieht die Mitgliederversammlung dem Vorstand ihr Vertrauen, so muß er zurücktreten, führt jedoch seine Amtsgeschäfte bis zu einer spätestens nach 4 Wochen einzuberufenden erneuten Mitgliederversammlung weiter falls die Neuwahl des Vorstandes nicht sofort erfolgt.

Die Mitgliederversammlung

§9

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlußfassung über die Tätigkeit des Vereins in der Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt im übrigen die Vornahme etwaiger Satzungsänderungen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Es hat jährlich, tunlichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben :

- a) Die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes, der Jahresrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahlen zum Vereinsvorstand.
- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Wenn es notwendig erscheint, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu deren Einberufung innerhalb

angemessener Frist verpflichtet, falls mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dieses fordert.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme, es kann sich durch den Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter seines Haus- und Grundbesitzes vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder durch die Tagespresse oder im Verkündigungsorgan durch den Vorsitzenden einberufen und vom ihm geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt, von der in den §§ 10 und 11 bezeichneten Fällen abgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderung

§ 10

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekannt gegeben sind.

Auflösung des Vereins

§ 11

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden bzw. bedarf es eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und $\frac{3}{4}$ der Anwesenden, die zu der Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung zu berufen, die beschlußfähig ist, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verwendung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

Gerichtsstand

§ 12

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Bochum.

Bochum-Linden-Dahlhausen, den 1. Januar 1947

gez. Heinrich Vogelbruch, gez. Wilhelm Schnier,

gez. Richard Eggemann.